ELSKES
FERTIGTEILE

Preisliste 2026

Zusatz- und Nebenleistungen

Preisliste 2026

Zusatz- und Nebenleistungen

Elskes Fertigteile

Über uns 03

Doppelwand

Schalung 04
Einbauteile, Beton 05
Bewehrung, Service 06
Montage, Transporte, Mautgebühr 07

Elementdecken

Schalung 08
Beton, Bewehrung, Einbauteile 09
Service, Transporte, Mautgebühr 10
Hebezeuge und Transportzubehör 11

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Lieferung von Betonfertigteilen

A. Kaufmännischer Teil 11
B. Technischer Teil 14
DSGVO 14

Elskes Fertigteile GmbH & Co. KG

Über uns

Elskes Fertigteile gehört zur Elskes Gruppe und damit zu einem der führenden Betonunternehmen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Unsere Fertigteile aus Stahlbeton ergänzen die Elskes Produktpalette, zu der auch Transportbeton, Baustahl und Baustoffüberwachung gehören.

Als Spezialisten für Doppelwände und Elementdecken aus Stahlbeton legen wir besonderen Wert auf Individualität und Qualität: Wir planen Produktlösungen maßgeschneidert für unsere Kunden und fertigen sie in unseren modernen Werken in Kamp-Lintfort und Goch.

Elementwände:
Die Doppelwand besteht aus jeweils zwei durch Gitterträger fest miteinander verbundene Wandscheiben. Der Hohlraum zwischen den Wandscheiben wird nach der Montage auf der Baustelle mit Ortbeton vergossen. Die statisch erforderliche Bewehrung wird werkseitig in der Doppelwand verbaut.

Elementdecken:
Die Elementdecke besteht aus einer Betonschale, welche auf der Baustelle in horizontaler Lage mit Ortbeton ergänzt wird. Die Verbindung entsteht durch den Gitterträger, welcher zusätzlich zur Bewehrung in der Betonschale verbaut wird. Die Bemessung dieser erfolgt nach Vorgaben der Statik.

Schalung *Aussparungen bis 2,5 m² werden übermessen*			
3010	**Aussparungen / Ausklinkungen,** einseitig und rechtwinkelig	bis 1 m²	**29,90 € / St.**
3020	**Aussparungen / Ausklinkungen,** einseitig und rechtwinkelig	größer 1 m²	**38,90 € / St.**
3030	**Aussparungen mit Verdrängungskörper,** rechtwinkelig	bis 0,25 m²	**49,90 € / St.**
3040	**Aussparungen mit Verdrängungskörper,** rund (PVC-Rohr)	bis d = 250 mm	**39,90 € / St.**
3050	**Aussparungen inkl. Holzleibung** für Wandstärken d = 18 bis 40 cm Aussteifung bauseits durch AG einfügen	bis 1 m²	**99,00 € / St.**
3060	**Aussparungen inkl. Holzleibung** für Wandstärken d = 18 bis 40 cm Aussteifung bauseits durch AG einfügen	bis 2,5 m²	**137,00 € / St.**
3070	**Aussparungen inkl. Holzleibung** für Wandstärken d = 18 bis 40 cm Aussteifung bauseits durch AG einfügen	größer 2,5 m²	**179,00 € / St.**
3080	**Sonderbauteile Zuschlag** für Aussparungen > 2,5 m² zzgl. Pos. 3070, abgerechnet wird die größere Rechteckfläche		**27,00 € / m²**
3115	**Kopfseitige Wandabschalung aus Schalholz** für Wandstärke d = 20, 24 und 25 cm		**55,00 € / m**
3135	**Kopfseitige Wandabschalung aus Schalholz** für Wandstärke d = 30 und 36,5 cm		**59,00 € / m**
3200	**Wandschlitz einseitig** mit oder ohne durchlaufender Bewehrung		**29,50 € / m**
3210	**Wandschrägen** abschalen von schrägen Kanten je Kante und Schalenseite		**19,50 € / m**
3250	**Einseitiger Wandhöhenversatz bis zu 30 cm**		**13,60 € / m**
3255	**Einseitiger Wandhöhenversatz > 30 cm bis zu 65 cm**		**18,20 € / m**
3300	**Sonderwandstärken** abweichend von den Standardwandstärken 20, 24, 25, 30, 35, 36,5		**8,90 € / m²**
3350	**Elementgröße 2,5 bis 5,0 m²** bedingt durch Krantragkraft und / oder Konstruktion **Elementgrößen unter 2,5 m² werden nicht ausgeführt!**	Zulage	**9,50 €/m²**
3352	**Elementgröße > 5,00 m² bis 7,50 m²** bedingt durch Krantragkraft und / oder Konstruktion	Zulage	**6,20 € / m²**
3355	**Elementgröße > 7,50 m² bis 10,0 m²** bedingt durch Krantragkraft und / oder Konstruktion	Zulage	**4,20 € / m²**
3358	**Wandhöhen / -breiten 0,50 m bis 0,80 m als Zulage zu Pos. 3350 bzw. 3355**	Zulage	**38,00 € / m²**
3360	**Wandhöhen / -breiten > 0,80 m bis 1,50 m als Zulage zu Pos. 3350 bzw. 3355** **Wandhöhen / -breiten unter 0,50 m werden nicht ausgeführt!**	Zulage	**19,50 € / m²**
3370	**Wandhöhen 3,00 m bis 6,00 m**	Zulage	**5,90 € / m²**
3372	**Wandhöhen > 6,00 m**	Zulage	**9,70 € / m²**

Alle weiteren Preise auf Anfrage. **Auf Frachten, Dienstleistungen und mit * gekennzeichnete Positionen werden keine Rabatte, Nachlässe und Skonti gegeben.** Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einbauteile	*sind hinsichtlich ihrer Lage und Funktion bei Anlieferung bzw. vor Montage der Wandelemente zu prüfen! Positionen für Einbau* und Planungsleistung* nicht rabattier- und skontierfähig. Eine bauseitige Anlieferung der Einbauteile ist nicht möglich.*		
5005	**Montagehülsen für Ecksicherung, Typ: Quicky** (min. 2 St. / Element erforderlich)		**4,95 € / St.**
5010	**Montagehülsen, Typ: Mo-Fi** (min. 2 St. / Element erforderlich)		**6,95 € / St.**
5020	**Einbaukosten Montageschlaufen,** (min. 2 St. / Element erforderlich)* zzgl. Materialkosten aus Bewehrungskatalog		**7,95 € / St.**
5050	**Elektrodose, Typ Kaiser 1263-60 Gerätedose,** (Einbautoleranz ± 3 cm) o. ähnlich	Lieferung, Einbau	**12,50 € / St.**
5060	**Elektroleerrohr, Typ FBSR-EM-F-DN 25**	Lieferung, Einbau	**11,50 € / St.**
5065	**Elektroleerrohr, Typ FFKuS-EM-F-DN 25**	Lieferung, Einbau	**12,80 € / St.**
5100	**Einbaukosten von HTA, HMS und HZA o. ähnlich*** Mindestabrechnungsmaß: 1,00 m je Stück, zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten		**10,90 € / m**
5210	**Einbaukosten von Bewehrungsanschlüssen HBT o. ähnlich*** Mindestabrechnungsmaß: 1,00 m je Stück, zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten		**26,90 € / m**
5230	**Rüsthülsen / Gerüsthülsen / Dyg15 / Climax**	Lieferung, Einbau	**10,90 € / St.**
5240	**Rüsthülsen / Gerüsthülsen** bauseits gestellt* nur Einbaukosten, zzgl. Pos. 3450		**7,50 € / St.**
5250	**Einbau Leibungsrahmen* = MEA oder ACO** zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten		**45,00 € / St.**
5280	**Einbau Leibungsrahmen anderer Hersteller und Ausführung „Aqua“*** zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten		**59,90 € / St.**
5355	**Einbaukosten Rohrdurchführungen DN 40 bis 500, Typ Kraso o. ähnlich*** zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten		**22,50 € / St.**
5360	**Einbaukosten Futterrohr, Typ Kraso o. ähnlich bzw. HSI-Rohrdurchführungen*** zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten Weitere Einbauteile, Rohrdurchmesser u. Typen nach indiv. Bedarf auf Anfrage.		**36,00 € / St.**

Beton			
4050	**Betongüte,** Festigkeitsklasse C25/30, je Wandseite	Zulage	**0,90 € / m²**
4100	**Betongüte,** Festigkeitsklasse C30/37, je Wandseite	Zulage	**1,20 € / m²**
4150	**Betongüte,** Festigkeitsklasse C35/45, je Wandseite	Zulage	**1,60 € / m²**
4500	**Betonmehrstärke** über Schalenstärke von 5 cm, je 0,5 cm, je betroffene Elementseite, bis max. 7,0 cm, größere Schalenstärken auf Anfrage	Zulage	**1,00 € / m²**

Bewehrung

1400	**Sonderbewehrungen** Einbau von Schubbewehrungen, Bügel, Bügelmatten, Bewehrung von Fensterstürzen, Zulagen und Auswechselungsstählen, Schubträger EQ, Zulage zum Stahlpreis im Angebot /Auftrag		**1,10 € / kg**

Service *Positionen für Dienstleistungen* nicht rabattier- und skontierfähig*

5070	**Zulage Elektroplanung pauschal je Planabschnitt*** > 10 Stück > 20 Stück > 30 Stück		 **74,00 €** **116,00 €** **150,00 €**
6010	**Planänderungen*** für zusätzlichen Planungsaufwand / Änderungen*		**2,20 € / m²**
6015	**Planänderungen*** nach erteilter Freigabe und vor Produktion		**3,70 € / m²**
6018	**Zeichnen der bauseits einzubauenden Stoß- und Eckbewehrung***		**1,20 € / m²**
6020	**Montageberatung zur Unterstützung beim Versetzen unserer Doppelwände***		**auf Anfrage**
6040	**Planungsleistung für „weiße Wannen“***		**1,85 € / m²**
6400	**Planungsleistung Wände für Treppenhäuser / Fahrstuhlschächte / Rampen***	Zulage	**8,80 € / m²**
6500	**Planungsmehraufwand z. B. Technische Bearbeitung –** keine digitale Ausführungsplanung und Arbeiten mit Planservern		**110,00 € / Std.**
5450	**Handlings und Regiekosten für kundenseitig beigestellte Einbauteile*** Nachweis der Verwendbarkeit und Vorlage einer gültigen Zulassung obliegt dem anliefernden AG		**auf Anfrage**

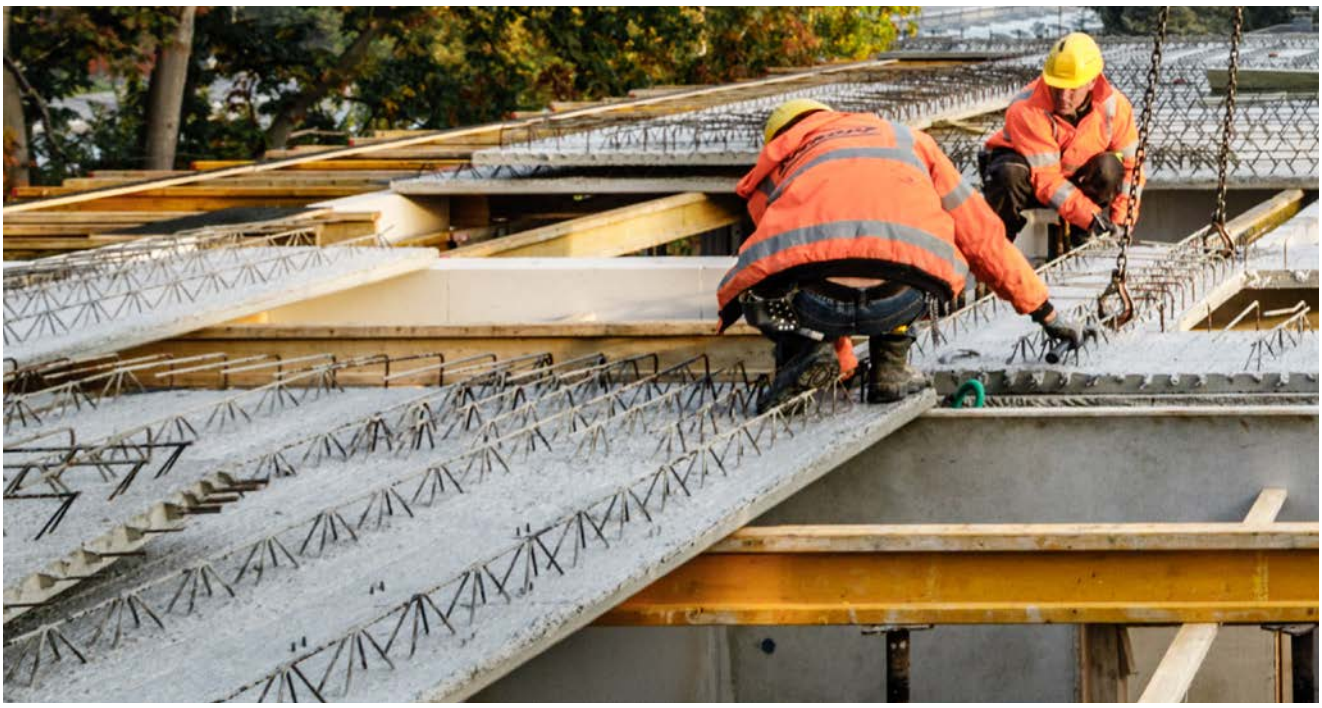

Alle weiteren Preise auf Anfrage. **Auf Frachten, Dienstleistungen und mit * gekennzeichnete Positionen werden keine Rabatte, Nachlässe und Skonti gegeben.** Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Montage *Transportmittel* nicht rabattier- und skontierfähig*

7010	**Montagepaket** ausreichend für ca. 100 m² bzw. ca. 15 Elemente Inhalt: Montageplatten, Schlüsselschrauben, Unterlegscheiben und Blitzanker für Schrägstützen, Montagelochband mit Schlüsselschrauben und Unterlegscheiben	**158,50 € /St.**
7030	**C-Haken zum Entladen der Doppelwände als Kaution*** Bei intakter Rückgabe 90 % Erstattung der geleisteten Kaution	**900,00 € / Paar**

Transporte *Positionen* nicht rabattier- und skontierfähig*

Mehrkosten für evtl. genehmigungspflichtige Sondertransporte gem. Straßenverkehrsordnung trägt der AG. Verzögerung durch Verkehrsbehinderung, polizeiliche Anordnung sowie Fahrzeugausfall oder Ähnlichem gehen nicht zu unseren Lasten.

8010	**Mindermengen:** Differenzmenge zu 80 m²/ Tour* Mindermenge entsteht durch zu geringe Ausladung der LKW bei geringer Abnahme von Elementen durch die Baustelle und / oder wenn Projektbedingt keine höhere Beladung möglich ist (Geometrie oder Gewicht). Hierbei ist besonders die Länge der Ladefläche zu beachten.		**8,50 € / m²**
8020	**LKW-Wartezeit** LKW Wartezeit (2 Std. je LKW inkl.) je weitere angefangene 15 Minuten*		**30,00 €**
8030	**Anlieferung mit Maschinenwagen / Motorwagen / Cityliner*** bei Ladungsmengen < 60 m²: zzgl. Pos. 8010 bei Verfügbarkeit	Zulage je Tour	**125,00 €**
8035	**Anlieferung mit Wechselbrücke / lenkbarer Sattel*** bei Ladungsmengen < 80 m²: zzgl. Pos. 8010 bei Verfügbarkeit	Zulage je Tour	**125,00 €**
8040	**Anlieferung an Samstagen und nach 16:00 Uhr***	Zulage je Tour	**125,00 €**
8045	**Anlieferung „stehende Elemente“**	Zulage je Tour	**320,00 €**
9050	**Stornierung bis 24 Stunden vor vereinbartem Auslieferungstermin***		**515,00 € / LKW**
9060	**Stornierung bis 48 Stunden vor vereinbartem Auslieferungstermin***		**390,00 € / LKW**

Mautgebühr *Positionen* nicht rabattier- und skontierfähig*

9070	**Entfernung Zone 1 (bis 50 km)***	Zulage je Tour	**28,00 €**
9080	**Entfernung Zone 2 (51 – 80 km)***	Zulage je Tour	**38,00 €**
9090	**Entfernung Zone 3 (81 – 120 km)***	Zulage je Tour	**48,00 €**
9100	**Entfernung Zone 4 (ab 121 km)***	Zulage je Tour	**58,00 €**

Alle weiteren Preise auf Anfrage. **Auf Frachten, Dienstleistungen und mit * gekennzeichnete Positionen werden keine Rabatte, Nachlässe und Skonti gegeben.** Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Schalung *Aussparungen bis 2,5 m² werden übermessen*			
3510	**Halbplatten,** bedingt durch Krantragkraft und Konstruktion	Zulage	**3,50 € / m²**
3520	**Passplatten,** Plattenbreite kleiner als Standardbreite (2,50 m / 3,00 m)	Zulage	**3,50 € / m²**
3530	**Aussparungen / Ausklinkungen,** rechtwinkelig	bis 1 m²	**13,90 € / St.**
3540	**Aussparungen / Ausklinkungen,** rechtwinkelig	über 1 m²	**23,90 € / St.**
3550	**Aussparungen,** rund Durchmesser ohne Fase	bis 250 mm	**26,50 € / St.**
3560	**Aussparungen,** rund Durchmesser > 250 mm ohne Fase	bis 500 mm	**39,90 € / St.**
3570	**Aussparungen,** rund Durchmesser > 500 mm ohne Fase		**auf Anfrage**
3600	**Schrägschnitte,** für nicht rechtwinkelige Abschalung, ohne Fase		**16,90 € / m**
3605	**Rundabschalung,** bedingt durch Gebäudegeometrie, ohne Fase		**48,50 € / m**
3620	**Wassernasen für Kragplatten**		**14,80 € / m**
3630	**Sonderbauteile Zuschlag** für Platten mit Aufkantungen, Isokörben, Konsolen	Zulage	**13,50 € / m²**
3640	**Elementgrösse < 2,50 m²**	Zulage	**8,20 € / m²**
3650	**Elementgrösse > 2,50 m² bis 5,00 m²**	Zulage	**5,80 € / m²**
3805	**Massive Aufkantung und Faserzement Aufkantungen** bis und über Deckenstärke		**auf Anfrage**
3840	**Auflagerkonsolen für Fertigteiltreppen bis max. 12 cm** zzgl. Pos. 3630 Sonderbauteile	Zulage	**65,00 € / m**

Alle weiteren Preise auf Anfrage. **Auf Frachten, Dienstleistungen und mit * gekennzeichnete Positionen werden keine Rabatte, Nachlässe und Skonti gegeben.** Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Beton

4050	**Betongüte,** Festigkeitsklasse C25/30	Zulage	**0,90 € / m²**
4100	**Betongüte,** Festigkeitsklasse C30/37	Zulage	**1,20 € / m²**
4150	**Betongüte,** Festigkeitsklasse C35/45	Zulage	**1,60 € / m²**
4200	**Betonmehrstärke** über Plattendicke von 5,0 cm, je 0,5 cm (Standard Betondeckung = 1,5 cm) bis max. 10,0 cm, größere Plattendicken auf Anfrage	Zulage	**1,00 € / m²**
4250	**Energiekostenzulage Beton,** in den Wintermonaten 01.11. bis 31.03.	Zulage	**1,20 € / m²**

Bewehrung

2300	**Schubbewehrung** (KTS u. EQ), Zulage zum Gitterträgerpreis		**1,10 € / kg**
2310	**Gitterträger mit verstärkt, Obergurt d = 12, 14, 16 mm** (Filimont & EV) Zulage zum Gitterträgerpreis		**1,10 € / kg**
2320	**Montaquick-Träger,** Zulage zum Gitterträgerpreis		**2,45 € / kg**
2330	**Montaquick-Träger hier: Obergurt ausbetonieren**		**6,20 € / m**
2340	**Justierelemente** zur Einschränkung der Durchbiegung liefern und einbauen Lieferung nur paarweise (1 Paar = 2 Stück)		**22,00 € / St.**
2400	**Steckbügel, Körbe, geb. Eisen, Aufkröpfung,** Zulage zum Stahlpreis liefern und werkseitig einbauen		**1,10 € / kg**

Einbauteile

sind hinsichtlich ihrer Lage und Funktion bei Anlieferung bzw. vor Montage der Elemente zu prüfen! Positionen für Einbau nicht rabattier- und skontierfähig. Eine bauseitige Anlieferung der Einbauteile ist nicht möglich.*

5520	**Elektrodose, Typ Kaiser 1227-55** Lieferung und Einbau (Einbautoleranz ± 3 cm) o. ähnlich		**13,20 € / St.**
5530	**Einbau Elektrodose, Typ Halox o. ähnlich*** zzgl. Listenpreis des Herstellers ohne Rabatt	nur Einbau	**30,00 € / St.**
5535	**Einbaukosten von HTA o. ähnlich*** Mindestabrechnungsmaß: 1,00 m je Stück, zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten (Schaumfüllung muss bauseits durch AG entfernt werden)		**10,90 € / m**
5590	**Einbau von Durchstanzbewehrungen*** zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten		**17,60 € / St.**
5600	**Einbau von Isokörben*** Mindestabrechnungsmaß: 1,00 m je Stück, zzgl. aktuellem Listenpreis des Herstellers zzgl. ggf. Teuerungszuschlag und anfallende Logistikkosten, zzgl. Pos. 3630 Sonderbauteile		**42,50 € / m**
5610	**Handlings- und Regiekosten für kundenseitig beigestellte Einbauteile*** Nachweis der Verwendbarkeit und Vorlage einer gültigen Zulassung obliegt dem anliefernden AG		**auf Anfrage**

Alle weiteren Preise auf Anfrage. **Auf Frachten, Dienstleistungen und mit * gekennzeichnete Positionen werden keine Rabatte, Nachlässe und Skonti gegeben.** Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Service *Positionen für Planungsleistungen* nicht rabattier- und skontierfähig*

6520	**Techn. Bearbeitung Flachdecken (Durchstanznachweis)***	**2,95 € / m²**
6540	**Techn. Bearbeitung Elektroinstallation ab X Einbauteilen pauschal je Planabschnitt*** > 10 Stück > 20 Stück > 30 Stück	 **37,00 €** **58,00 €** **75,00 €**
6550	**Techn. Bearbeitung unterstützungsfreie Elementdecken*** (Elementdecken mit Filimont- oder Montaquickträgern)	**1,45 € / m²**
6555	**Techn. Bearbeitung bei Statik „finite Elemente“***	**0,95 € / m²**
6570	**Planänderung nach erteilter Freigabe** (jedoch noch vor Produktion)*	**1,25 € / m²**
6580	**Planungszuschlag Planänderungen*** für zusätzlichen Planungsaufwand / Änderungen*	**0,95 € / m²**
6590	**Planungsmehraufwand z. B. Technische Bearbeitung –** keine digitale Ausführungsplanung und Arbeiten mit Planservern	**110,00 € / Std.**

Transporte *Positionen nicht rabattier- und skontierfähig* – Standardanlieferung erfolgt mit Sattelzug*

Mehrkosten für evtl. genehmigungspflichtige Sondertransporte gem. Straßenverkehrsordnung trägt der AG. Verzögerung durch Verkehrsbehinderung, polizeiliche Anordnung sowie Fahrzeugausfall oder Ähnlichem gehen nicht zu unseren Lasten.

8710	**Mindermengen:** Differenzmenge zu 160 m² / Tour* Mindermenge entsteht durch zu geringe Ausladung der LKW bei geringer Abnahme von Elementen durch die Baustelle und / oder wenn Projektbedingt keine höhere Beladung möglich ist (Geometrie oder Gewicht). Hierbei ist besonders die Länge der Ladefläche zu beachten.		**4,50 € / m²**
8520	**Anlieferung mit Maschinenwagen / Motorwagen / Cityliner*** bei Ladungsmengen < 130 m²: zzgl. Pos. 8710	Zulage je Tour	**125,00 €**
8525	**Anlieferung mit Wechselbrücke / lenkbarer Sattel*** bei Ladungsmengen < 160 m²: zzgl. Pos. 8710	Zulage je Tour	**125,00 €**
8530	**Anlieferung an Samstagen und nach 16:00 Uhr***	Zulage je Tour	**125,00 €**
8540	**LKW-Wartezeit** LKW Wartezeit (2 Std. je LKW inkl.) jede weitere angefangene 15 Minuten		**30,00 €**
8550	**Bordkranentladung,** hier: begrenzte Plattengewichte* zzgl. Pos. 8520		**180,00 € / Std.**
8050	**Stornierung bis 24 Stunden vor vereinbartem Auslieferungstermin***		**515,00 € / LKW**
8060	**Stornierung bis 48 Stunden vor vereinbartem Auslieferungstermin***		**390,00 € / LKW**

Mautgebühr *Positionen* nicht rabattier- und skontierfähig*

8070	**Entfernung Zone 1 (bis 50 km)***	Zulage je Tour	**28,00 €**
8080	**Entfernung Zone 2 (51 – 80 km)***	Zulage je Tour	**38,00 €**
8090	**Entfernung Zone 3 (81 – 120 km)***	Zulage je Tour	**48,00 €**
8100	**Entfernung Zone 4 (ab 121 km)***	Zulage je Tour	**58,00 €**

Hebezeuge und Transportzubehör	*(Berechnung bei Verbleib auf der Baustelle, Gutschrift bei Rückgabe) Positionen nicht rabattier- und skontierfähig**	
7000	**Elskes-Fertigteile Stapelrahmen** (gleich welcher Größe)*	**1.525,00 € / St.**
7100	**Unterbauen der Elementdecken, wenn Einbauteile*** höher als Gitterträger oder bei Aufkantungen	**3,20 € / m²**
7200	**Elskes-Fertigteile Stapelbretter***	**2,85 € / St.**
7300	**Elskes-Fertigteile Kanthölzer***	**24,00 € / St.**

Elskes Fertigteile GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Betonfertigteilen

A. Kaufmännischer Teil

I. Allgemeines

1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote der und alle Lieferverträge mit der Lieferantin einschließlich Beratungen und Zusatzleistungen. Ergänzend gelten, soweit in den nachstehenden Bedingungen nichts anderes oder abweichendes bestimmt ist, die VOB in der jeweils neuesten Fassung.
2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Falle als Zustimmung, insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistung kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers dar.
3) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch die Lieferantin. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Abweichungen von den und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden.
4) Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Lieferantin zustande. Meldet die Lieferantin Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so hat die Lieferantin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer irgendwelche Rechte geltend machen kann. Dieses Recht hat die Lieferantin auch dann, wenn nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass der Abnehmer nicht kreditwürdig ist. Das Rücktrittsrecht der Lieferantin entfällt, wenn der Abnehmer Zahlung vor Produktionsbeginn leistet.
5) Das Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben der Lieferantin vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind der Lieferantin sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Abnehmers und nur gegen besondere Vergütung abgegeben.
6) Soweit im Folgenden von „Kaufleuten" gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen.
   a) Kaufleute im Sinne des Handelsrechts, die im Rahmen ihrer Handelsbetriebe tätig werden,
   b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
   c) öffentlich rechtliche Sondervermögen.

II. Herstellung von Liefergegenständen nach Angeben des Abnehmers

7) Sind die Liefergegenstände nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, so werden die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben des Abnehmers erstellt. Für die Arbeiten nach Zeichnungen und Berechnungen des Bestellers übernehmen wir keine Haftung. Aufmaße auf der Baustelle werden von der Lieferantin nicht genommen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Werden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten dem Abnehmer zur Prüfung übersandt, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehnen werden, nicht zu Lasten der Lieferantin.

III. Lieferung und Abladen

8) Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk frei verladen.
9) Ist Lieferung frei Anlieferungsort vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer.
10) Die Anlieferung schließt eine Entladezeit von höchstens zwei Stunden je Lastzug ein. Wartezeiten oder längere Entladezeiten, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, sind nach dem Stundensatz besonders zu vergüten, der sich aus der Preisliste oder dem anzuwendenden Transporttarif ergibt. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die von der Lieferantin eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen dieser Wege entstandenen Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den fahrbaren Weg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren.
11) Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.
12) Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt die Lieferantin die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges. Zu Teillieferungen ist die Lieferantin berechtigt. Bestimmt der Abnehmer eine besondere Versandart, wie z.B. die Anlieferung mit Maschinenwagen, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
13) Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Liefergegenstände einwandfrei verladen sind.
14) Wegen bei der Anlieferung offensichtlicher Schäden (auch Transportschäden) stehen dem Abnehmer Ansprüche gegen die Lieferantin nur dann zu, wenn die Schäden auf dem Empfangsschein unter genauer Positionsangabe, Stückzahl und Abmessungen aufgeführt sind.

IV. Liefertermine und Lieferfristen, Verzug

15) Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten, sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus.

16) Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb der Lieferantin oder in einem für sie arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für die Lieferantin unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Die Lieferantin wird den Abnehmer über die in Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Abnehmer unzumutbar und sind Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann die Lieferantin vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.
17) Im Falle des Lieferverzuges kann der Abnehmer der Lieferantin schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Ein Verzugsschaden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt, sofern nicht eine wesentliche Vertragspflicht betroffen ist. Gegenüber Kaufleuten im Sinne Ziff. 6 beschränkt sich der Ersatz des Verzugsschadens außerdem für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5 % und insgesamt auf maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil)Lieferung. Bei Lieferzeitüberschreitungen um bis zu eine Stunde sind Schadensersatzansprüche auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Lieferantin haftet ferner dann nicht, wenn die Lieferzeitverzögerung auf Umständen beruht, die die Lieferantin oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersehen können (z.B. Stau, technische Defekte, Verkehrsunfälle usw.) Für den Fall, dass Dritte als Verursacher der Lieferzeitverzögerung in Anspruch genommen werden können, tritt die Lieferantin schon jetzt etwaige Ansprüche an diese Dritten an den Abnehmer ab. Sofern die Leistungen in mehreren Leistungsabschnitten zu erbringen sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur für den nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungsabschnitt, nicht aber für den ganzen Vertrag.
18) Bestellte Liefergegenstände sind in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen nach Produktionsfreigabe abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Lieferantin berechtigt, eine Lagergebühr von 0,50 % pro Woche ab angefangener fünfter Lagerwoche, bezogen auf den Kaufpreis, zu erheben. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Abnahme der Liefergegenstände wird dadurch nicht aufgehoben.

V. Gefahrtragung

19) Bei Versendung auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über. Bei Lieferung frei Anlieferungsort trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

20) Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk frei Verladen. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Im Übrigen wird der Inhalt der von der Lieferantin für die vereinbarten Preise zu erbringenden Leistungen durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten näher bestimmt.
21) Ladehölzer, Paletten, Transportanker und sonstige Verlademateralien werden berechnet. Sie werden dem Käufer wieder gutgeschrieben, soweit er sie der Lieferantin innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.
22) Bei Änderungen der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat die Lieferantin Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind.
23) Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird. Die Lieferantin wird hierauf in den Rechnungen jeweils gesondert hinweisen.
24) Die Lieferantin ist berechtigt, nach ihrer Wahl jeweils die getätigten Leistungen oder planabschnittsweise gesondert abzurechnen. Eine Schlussrechnung wird nicht erstellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten erst mit Eingang bei der Lieferantin als erfolgt. Sofern der Besteller keine eindeutigen Zahlungsbestimmungen trifft, ist die Lieferantin berechtigt, die Verrechnung der Zahlung nach ihrem freien Ermessen vorzunehmen.
25) Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
26) Sämtliche offenstehende Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.
27) Die Lieferantin ist berechtigt, von Kaufleuten i.S. von Ziff. 7 vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
28) Die Lieferantin ist jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistung entsprechend § 648 a BGB zu verlangen. Ferner ist sie berechtigt dann, wenn der Abnehmer Rechnungen bei Fälligkeit nicht zahlt, jedenfalls aber bei Zahlungsverzug des Abnehmers weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
29) Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Aus der Annahme weiterer Aufträge kann ein Verzicht auf die vorstehende Regelung nicht abgeleitet werden.
30) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausgeübt werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Minderungsrechten.
31) Wir behalten uns vor, im Lastschriftverfahren (SEPA) den Vorankündigungszeitraum (Pre-Notification) auf das gesetzliche Minimum von 2 Tagen zu beschränken.

VII. Sicherungsrechte

32) Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen der Lieferantin gegen den Abnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung – Eigentum der Lieferantin, auch wenn der Preis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
33) Der Abnehmer hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwahren.
34) Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermieten oder weiterzuveräußern, sofern die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Sicherungsrechte wirksam begründet werden.
35) Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender Forderungen, die die Lieferantin gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, auch alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Materials mit Rang vor dem Rest ab. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.
36) Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten und erwirbt der Abnehmer hierfür Forderungen, die er für seine Leistungen erhält, so tritt er bereits jetzt diese Ansprüche mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab, und zwar in Höhe des Werts der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt Entsprechendes für die Saldoforderung. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.
37) Soweit von der Lieferantin ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, der Lieferantin die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
38) Die Lieferantin ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderungen der Lieferantin insgesamt um mehr als 20 % übersteigt. Der „Wert der Lieferung" im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preis zuzüglich 20 %.
39) Die vorstehend genannten Sicherungsrechte der Lieferantin werden durch Teilzahlungen Dritter an den Abnehmer auf die abgetretenen Ansprüche, auch durch Zahlungen auf Abschlagsrechnungen, nicht berührt. Die Sicherungsrechte setzen sich an dem jeweiligen Restanspruch des Abnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe fort.
40) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Sachmängel, Schadenersatz

41) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
42) Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
43) Die Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Dafür wird keine Sachmängelhaftung übernommen.
44) Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN- Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar.
45) Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Farben, Preise, Leistungen und dergl. sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsangabe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Muster oder Proben gelten nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern nur als unverbindliche Ansichtsstücke. Produktionstechnisch bedingte Abweichungen von Mustern und Proben, insbesondere bei verschiedenen Produktions- und/oder Bauabschnitten, stellen keinen Sachmangel dar. Die Lieferantin haftet nicht für Farb- und Qualitätsabweichungen von Vorprodukten, die für die Herstellung ihrer Produkte verwendet werden.
46) Soll der Liefergegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Abnehmer dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferung ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Die hierdurch der Lieferantin entstehenden Mehrbelastungen sind vom Abnehmer zu tragen.
47) Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Sachmängelverjährungsfrist zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Sachmängelverjährungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen.
48) Der Lieferantin ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von der Lieferantin beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Dies gilt nur dann nicht, wenn wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen.
49) Der Lieferantin ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Abnehmer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – gem. nachstehender Ziffer 52 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
50) Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers oder den vereinbarten Lieferport verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestinnungsgemäßen Gebrauch.
51) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen die Lieferantin bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Abnehmer keine über Vereinbarungen die gesetzlichen getroffen Mängelansprüche hat. Für hinaus den Umfang gehenden des Rückgriffsanspruches des Abnehmers gegen die Lieferantin gilt ferner die vorstehende Ziffer.
52) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 52. Weitergehende oder andere als vorstehend geregelte Ansprüche des Abnehmers gegen die Lieferantin und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
53) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers (im folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetzt, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wir. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Vorstehende Regelung gilt auch für Schadensersatzansprüche auf Grund von Sachmängeln.
54) Weitergehende oder andere Ansprüche des Abnehmers wegen eines Sachmangels gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
55) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 Rückgriffsanspruch und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
56) Vorstehende Bedingungen unter VIII gelten entsprechend bei Rechtsmängeln.

IX. Beratung

57) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages. Auch durch die Übergabe von Merkblättern oder technischen Anweisungen entsteht kein Beratungsverhältnis.
58) Erfolgen ausnahmsweise doch Beratungen, setzt die Lieferantin voraus, dass der Abnehmer über die erforderlichen bautechnischen Grundkenntnisse für die Verarbeitung der Liefergegenstände an Bauwerken sowie über allgemeines baufachliches Wissen verfügt.
59) Beratungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Informationen. Zur Überprüfung dieser Information (sowie zur eigenen Ermittlung) ist die Lieferantin nicht verpflichtet.
60) Die Lieferantin haftet aus einer durchgeführten Beratung nur, wenn diese schriftlich erfolgt ist und anschließend die eigenen Produkte der Lieferantin zur Anwendung gekommen sind.
61) Sofern Mitarbeiter oder Beauftrage der Lieferantin Einweisungen in die Verarbeitung des Produktes vornehmen oder bei Störungen im Zuge der Verarbeitung Hilfestellung leisten, so bezieht sich diese Tätigkeit – sofern nichts anderes vereinbart wird – allein auf die allgemeine Verarbeitung der Produkte sowie die Überprüfung der von der Lieferantin vertriebenen Produkte. Eine Haftung für die Verarbeitung und die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes durch den Abnehmer wird damit nicht begründet.

X. Übertragung des Liefervertrages

62) Die Lieferantin ist berechtigt, die Lieferverträge ganz oder teilweise auf andere Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Eine ausdrückliche Anzeige der Übertragung des Auftrages bedarf es nicht. Diese wird ersetzt durch die tatsächliche Lieferung sowie die Erteilung der Rechnung über die Liefergegenstände. Zahlungen auf derartige Rechnungen erfolgen auch mit befreiender Wirkung gegenüber der Lieferantin. Die Lieferantin haftet in diesem Falle neben den Firmen, auf die die Übertragung erfolgt ist, in gleicher Weise, als hätte sie selbst den Auftrag durchgeführt. Soweit die Geschäftsbedingungen der Firma Elskes Fertigteile GmbH & Co. KG von anderen Firmen verwendet werden, gilt entsprechendes.

XI. Anwendbares Recht und Vertragssprache

63) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
64) Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

65) Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist das Herstellerwerk, für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz der Lieferantin.
66) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktsrechtlichen Ansprüchen wird Rheinberg als Gerichtsstand vereinbart.
67) Rheinberg ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
68) Ist der Sitz der Lieferantin nach Ziffer 65. oder 66. Gerichtsstand, so ist die Lieferantin auch berechtigt, den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

B. Technischer Teil

I. Allgemeines
Montageleistungen ohne Betonierarbeiten gelten lediglich als erweiterte Lieferverträge, nicht als Bauleistungen im Sinne der VOB. Sofern montiert wird, gelten die Besonderen Montagebedingungen.

II. Montage von Betonfertigteilen
1) Der Einbau von Decken- und Wandplatten und der dazugehörigen Bewehrung hat nach dem Verlege- bzw. Montageplan des Herstellers, dem Zulassungsbescheid des Trägerherstellers sowie den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere ist auf eine sachgemäße Anordnung der vorgesehenen Montageunterstützung zu achten. Bei Abweichungen von den Montage- und Konstruktionsplänen ist die Lieferantin von jeglicher Gewährleistung entbunden. Zu beachten ist ferner, dass die Decken und Wände nicht Belastungen unterworfen werden, für die sie nicht bemessen wurden.
2) Entsprechendes gilt für den Einbau sonstiger Stahlbetonfertigteile.
3) Zwischenlagerungen, sofern unumgänglich, müssen fachgerecht erfolgen.

III. Abrechnung
4) Für die Abrechnung sind zunächst die Bestimmungen der Preislisten maßgeblich.
5) Enthalten die Preislisten keine Regelungen gilt folgendes:
   a) Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist die Betonfläche zuzüglich der Bewehrungsüberstände. Bei Wandplatten wird das größte Höhen- und Längenmaß je Wandelement abgerechnet.
   b) Zur Abgeltung des Verschnitts berechnen wir pauschal, in allen Produktgruppen, einen 5 % igen Zuschlag zur statischen und systembedingten Bewehrung.
   c) Im Angebotspreis sind nicht enthalten, soweit nichts anderes vereinbart, die Umplanung, die Erstellung der Verlege- bzw. Montagepläne und evtl. erforderliche Prüfgebühren. Sollten nach Erstellung des Verlege- und Montageplanes und der dazugehörigen statischen Berechnung Änderungen eintreten, die die Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordert, so sind diese Arbeiten gesondert zu vergüten.
   d) Im Angebotspreis nicht enthalten sind die Nachbehandlung, Spachtelung und das Schließen der Fugen und der Montagehülsen.
   e) Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände und die Fracht gelten nur für die bei Abgabe des Preises bekannt gegebene Liefermenge und der ausgeschriebenen Formgebung und Stückzahl der Fertigteilelemente. Wird die Liefermenge nachträglich reduziert oder ergeben sich Änderungen bei der konstruktiven Bearbeitung, kann die Lieferantin eine angemessene Erhöhung des Preises für die Liefergegenstände verlangen.
6) Soweit nicht vorstehend etwas anders bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung gemäß VOB.

Datenschutzerklärung
Information zu Datenerhebung gemäß Art.13 DSGVO
Daten des Verantwortlichen sowie dessen Umgang mit personenbezogenen Daten: Die Firma Elskes Fertigteile GmbH & Co. KG, August-Hirsch-Str. 10, 47119 Duisburg, Geschäftsführer Horst Labrenz & Stefan Huck, erhebt Ihre Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung um vorvertragliche, vertragliche und nachvertragliche Pflichten zu erfüllen, sowie zur direkten Ansprache an Sie. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1b DSGVO und bedarf in diesem Rahmen nicht Ihrer Einwilligung.
Hiermit möchten wir implizit unserer Informationspflicht nachkommen.

Von uns genutzte Daten
Vorname, Name, Firmenname, Adresse, Baustelle, E-Mail, Telefon, Fax, Planunterlagen der Fachingenieure etc. Die Löschung erfolgt sobald die Daten für uns nicht mehr erforderlich sind. Hierbei werden gesetzliche Verjährungsfristen und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten berücksichtigt.

Datenweitergabe an Dritte
Falls die Datenweitergabe nach Art. 6 Abs. 1b. DSGVO für die Abwicklung des Vertrags mit Ihnen unbedingt erforderlich ist, dürfen die personenbezogenen Daten an zwangsläufig beteilige Dritte weitergegeben werden. Hierzu gehören z.B. Baustofflieferanten, Architekten, Subunternehmen, Steuerberater, Bauunternehmen, Prüfstatiker und Statiker etc.

Rechte des Auftraggebers
Sie können der Datenverwendung zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit widersprechen. Auch haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten und diese ggf. zu berichtigen oder bei Unzulässigkeit löschen zu lassen. Zudem besitzen Sie das Recht auf Verarbeitungseinschränkung, Datenübertragbarkeit, sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Ihren Widerruf richten sie bitte an
Elskes Fertigteile GmbH & Co. KG
August-Hirsch-Str. 10, 47119 Duisburg
oder per Mail an: fertigteile@elskes.de

Standort Kamp-Lintfort

Standort Goch

Alle weiteren Preise auf Anfrage. Preise freibleibend – Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Auf Frachten, Dienstleistungen und mit * gekennzeichnete Positionen werden keine Rabatte, Nachlässe und Skonti gegeben.
Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ELSKES
FERTIGTEILE

Elskes Fertigteile GmbH & Co. KG
August-Hirsch-Straße 10
47119 Duisburg
www.elskes-fertigteile.de

ELSKES
TRANSPORTBETON

Elskes Transportbeton GmbH & Co. KG
Wanheimer Straße 211
47053 Duisburg
T 0203 9962 - 0
www.elskes-transportbeton.de

ELSKES
BAUSTAHL

Elskes Baustahl GmbH & Co.KG
Loikumer Weg 1
46395 Bocholt
T 02871 9900 - 0
www.elskes-baustahl.de

MELIUS
BAUSTOFFTECHNIK

MELIUS Baustofftechnik GmbH
Wanheimer Straße 211
47053 Duisburg
T 0203 9962 - 0
www.melius-baustofftechnik.de